

PraxisWISSEN

Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich

- > I. Gas und Wärme
- > II. Strom
- > III. Härtefallregelung
- > IV. Was zu beachten ist
- > V. Kategorisierung für die Höchstgrenze
- > VI. Meldefristen
- > Anlagen

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45
80333 München

Anastasia Just
Telefon 089 55118-140
Fax 089 55118-179
E-Mail just@hv-bayern.de
Internet www.hv-bayern.de

Stand 05/2023

Im Zuge der beschlossenen Entlastungsmaßnahmen für den Energiebereich werden nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den sog. Preisbremsen um eine Kostenkompensation handelt und diese keinen Eingriff in die Vertragspreise darstellen.

I. Gas und Wärme

Die Entlastungsmaßnahmen für den Bereich Gas und Wärme lassen sich in zwei begünstigte Verbrauchergruppen differenzieren.

1. Verbrauch unter 1,5 Millionen kWh/a

Unter diese Gruppe fallen alle SLP-Kunden¹ sowie RLM-Kunden² mit einem Verbrauch unter 1,5 Millionen kWh/a. Das umfasst i.d.R. private Haushalte und KMU, entsprechend auch den Einzelhandel.

Die Entlastung dieser Gruppe erfolgt über zwei Stufen.

SOFORTHILFE

Die Soforthilfe entspricht einer einmaligen Entlastung für den Monat De-

¹ Definition SLP-Kunden: Verbrauch wird nach Standardlastprofil abgerechnet, sodass eine monatliche Abschlagszahlung auf Basis einer Verbrauchsprognose erfolgt. Das Ablesen des Zählers mit anschließendem Abgleich und der Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

² Definition RLM-Kunden: Verbrauch wird nach registrierender Leistungsmessung abgerechnet. Die Messeinrichtung erfasst den Leistungsmittelwert pro Messeinheit (z.B. 15-minütig) mit regelmäßiger Übermittlung der Werte an den Netzbetreiber. I.d.R. erfolgt eine monatliche Errechnung und Abrechnung der tatsächlichen Leistung.

zember 2022, in dem die Pflicht zur Abschlagszahlung entfällt. Bei Mietern oder Wohnungseigentümern erfolgt die Weitergabe der Entlastung mit der Betriebskosten- bzw. Jahresabrechnung.

PREISBREMSE

Die Entlastung erfolgt als Abschlagsminderung (SLP) oder Gutschrift auf die turnusmäßige Abrechnung (RLM). Bei Wärme-Kunden erfolgt die halbjährliche Abrechnung über den erstatteten Rabatt.

Laufzeit: 01.03.2023 - 31.12.2023 rückwirkend zum Januar³ (vrsl. Verlängerung bis 04/2024)

Erdgas

Garantierter Bruttopreis: 12 ct/kWh für ein 80-prozentiges Kontingent⁴

Wärme

Garantierter Bruttopreis: 9,5 ct/kWh für 80-prozentiges Kontingent⁴

Über das Kontingent hinaus gelten die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise.

Bei einem Lieferantenwechsel zum Jahr 2023 muss der Verbraucher Informationen zur Jahresverbrauchsprognose erhalten. Bei Verbrauchern ohne Verbrauchshistorie ermittelt der Versorger die Referenzgröße nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Verbrauch über 1,5 Millionen kWh/a

Unter diese Gruppe fallen alle RLM-Kunden mit einem Verbrauch von über 1,5 Millionen kWh/a. Das betrifft rund 25.000 meist industrielle Unternehmen. Die Entlastung dieser Gruppe erfolgt ausschließlich über die Preisbremse als Gutschrift bei der turnusmäßigen Abrechnung.

Laufzeit: 01.01.2023 - 31.12.2023 (vrsl. Verlängerung bis 04/2024)

Erdgas

Garantierter Nettopreis: 7 ct/kWh für 70 Prozent der Verbrauchsmenge in 2021

Wärme

Garantierter Nettopreis: 7,5 ct/kWh für 70 Prozent der Verbrauchsmenge in 2021

Wärme (Dampf)

Garantierter Nettopreis: 9 ct/kWh für 70 Prozent der Verbrauchsmenge in 2021

Über das Kontingent hinaus gelten die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise.

Bei einem Lieferantenwechsel zum Jahr 2023 muss der Verbraucher Informationen zum tatsächlichen Verbrauch in 2021 erhalten. Bei Verbrauchern ohne Verbrauchshistorie ermittelt der Versorger die Referenzgröße nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verbraucher sollen bis zum 01.03.2023 über ihre Entlastung durch den Versorger informiert werden.

II. Strom

Entlastungen im Bereich Strom erfolgen über die Strompreisbremse und unterscheiden zwischen zwei Verbrauchergruppen. Die Entlastung wird als Rabatt auf den Verbrauchsaufschlag ausgezahlt.

Laufzeit: 01.03.2023 - 31.12.2023 rückwirkend zum Januar³ (vrsl. Verlängerung bis 04/2024)

³ Durch Rückwirkung: zusätzliche Gutschriften für Januar und Februar im März 2023

⁴ Kontingent SLP-Kunden: Jahresverbrauchsprognose auf Basis der Abschlagszahlung 09/2022 – Sondereffektkorrekturen durch Lieferanten ggf. möglich
Kontingent RLM-Kunde: historischer Verbrauch 2021

1. Verbrauch unter 30.000 kWh/a

Diese Gruppe umfasst insbesondere Kleingewerbe und Haushalte.

Garantierter Bruttopreis⁵: 40 ct/kWh für 80 Prozent des historischen Verbrauchs⁶

2. Verbrauch über 30.000 kWh/a

Diese Gruppe umfasst Unternehmen und Industrie.

Garantierter Nettopreis⁷: 13 ct/kWh für 70 Prozent des Verbrauchs in 2021

Über das Kontingent hinaus gelten in beiden Fällen die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise. Bei Verbrauchern ohne Verbrauchshistorie oder neue Entnahmestellen gilt für SLP-Kunden: Der Verteilnetzbetreiber erstellt auf Basis vorliegender Informationen Jahresverbrauchsprognose. Für alle andere Kunden gilt: Schätzung auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums oder Hochrechnung auf 12 Monatsverbrauch basierend auf mindestens drei vollständigen Monatszeiträumen. Die Verbraucher sollen bis zum 01.03.2023 über ihre Entlastung durch den Versorger informiert werden. Zudem sollen staatliche Zuschüsse die Netzentgelte stabilisieren.

III. Härtefallregelungen

Die [Bayerische Energiehärtefallhilfe](#) soll allen Unternehmen bis 500 Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Als Anspruchsvoraussetzung muss eine besondere wirtschaftliche Härte in Form einer Existenzgefährdung dargelegt werden. Die Voraussetzung für den Hilfszeitraum 2022 entspricht dem Verlust vor Steuern im Jahr 2022. Für den Hilfszeitraum 2023 wird der Härtefall vermutet, wenn die Energiekostensteigerung den zu erwarteten Jahresgewinn 2023 aufzehrt. In der Härtefallhilfe werden sowohl leitungsgebundene Energieträger, das sind Strom, Gas, Fernwärme, als auch nicht-leitungsgebundene Energieträger, dabei ausschließlich leichtes Heizöl, Holzpellets, Hackschnitzel, Flüssiggas und Kohle. Andere als die genannten Energieträger können nicht berücksichtigt werden. Für die Härtefallhilfe 2023 ist eine Schlussrechnung vorgesehen, sodass die Bewilligung vorläufig gilt. Für die Härtefallhilfe 2022 gilt ein vereinfachtes Rückmeldeverfahren. Nähere Informationen in den [FAQs](#).

IV. Was zu beachten ist

Für alle Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich werden die Höchstgrenzen durch die EU-Beihilferegelung (TCF) festgelegt. Man unterscheidet im EU-Beihilferecht zwischen zwei Arten von Höchstgrenzen: der absoluten und der relativen Höchstgrenze. Bis 2 Millionen Euro Beihilfe gilt jedoch nur die absolute Höchstgrenze. Darüber hinaus müssen Unternehmen selbstverantwortlich mithilfe der relativen Höchstgrenzen ihre Höchstbeträge kalkulieren.

Rückforderungen sind möglich!

Im Zusammenhang mit diesen Beschränkungen sind daher folgende Schritte zu beachten:

1. *Kategorisierung des Unternehmens für die Höchstgrenze (vgl. Kapitel III)*

Ggfs. mithilfe der EBIDTA-Berechnung.

2. *Ggfs. Berechnung der individuellen Anspruchsberechtigung mithilfe der relativen Höchstgrenze bei Übersteigen der 2 Millionen Euro Höchstgrenze (s. Anlagen)*

3. *Beachten Sie bei der Einhaltung Ihrer (individuellen) Höchstgrenze, dass alle energie-spezifischen Beihilfen darin reinzählen*

⁵ Zzgl. USt.

⁶ Bemessen an der durch den Verteilnetzbetreiber erstellten Jahresverbrauchsprognose

⁷ Exkl. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen. Zzgl. USt.

Dies umfasst Entlastungen aus Dez.-Soforthilfe, Preisbremsen⁸, ggfs. bezogene Entlastungen aus dem Energiekostendämpfungsprogramm, Energiehärtefallhilfe sowie der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfe 2022

4. *Beachten Sie die Meldepflichten, die im Zusammenhang mit Ihrer absoluten Höchstgrenze/Kategorisierung stehen (vgl. Kapitel V)*

III. Kategorisierung des Unternehmens für die Höchstgrenze

Im ersten Schritt müssen Sie Ihr Unternehmen in die vorgegebene Systematik einordnen. Je nachdem in welcher Kategorie Ihr Unternehmen einzuordnen ist, gelten die folgenden Höchstgrenzen (vor Abzug von Steuern und sonst. Abgaben) für sämtliche Entnahmestellen:

1. *Unternehmen, bei dem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesunken ist*

Anspruchsberechtigt für max. 2 Millionen Beihilfe bei 100% der Mehrkosten

Ab 2 Millionen und bis max. 4 Millionen Beihilfe bei nur 50% der Mehrkosten möglich

2. *Unternehmen, bei dem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesunken ist⁹*

Voraussetzung EBITDA-Rückgang über 30 Prozent

Anspruchsberechtigt für max. 100 Millionen Beihilfe bei 40% der Mehrkosten

2.1 UND Energieintensivität vorliegt

Voraussetzung: EBITDA-Rückgang über 40 Prozent

Anspruchsberechtigt für max. 50 Millionen Beihilfe bei 65% der Mehrkosten

2.2 UND Energieintensivität sowie begünstigte Branchenzugehörigkeit vorliegt

Voraussetzung: EBITDA-Rückgang über 40 Prozent und Branchenzugehörigkeit¹⁰

Anspruchsberechtigt für max. 150 Millionen Beihilfe bei 80% der Mehrkosten

Im Fall Unternehmensverbund gilt die absolute Höchstgrenze für den gesamten Verbund, sodass auf beteiligte Unternehmen nur Anteile der absoluten Höchstgrenze entfallen.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Mitglieder die Höchstgrenze von 2 Millionen Euro Beihilfe nicht übersteigen, sodass die Berechnungsweise von Energiemehrkosten i.d.R. nicht relevant ist. Beachten Sie jedoch, dass bei der Einhaltung der Höchstgrenze alle energiespezifischen Beihilfen zusammenzählen. Sollten Sie bei der Summierung Ihrer Hilfen eine Übersteigerung der 2 Millionen Euro Höchstgrenze erreichen, müssen Sie Ihre individuelle Anspruchsberechtigung berechnen.

Eine ausführliche Schritt für Schritt Anleitung, wie diese Berechnung vorzunehmen ist, finden Sie angehängt. Es ist jedoch zu empfehlen, dies von einem qualifizierten Dritten durchführen zu lassen.

V. Meldefristen

Abhängig davon in welcher Kategorie Ihr Unternehmen einzuordnen ist und in welcher Höhe Beihilfe in Anspruch genommen wird, gibt es verschiedene Meldepflichten und Fristen. Es wird davon ausgegangen, dass vor allem die erste Kategorie mit max. 2 bzw. 4 Millionen Euro im Einzelhandel Anwendung findet.

⁸ Um die Entlastungssumme aus den Preisbremsen zu berechnen, gehen Sie wie folgt vor:

$$\text{Monatliche Entlastung} = (\text{individueller Vertragspreis} - \text{Deckelungspreis}) \times \frac{\text{Entlastungskontingent}}{12}$$

⁹ Man spricht auch von „besonderer Betroffenheit“

¹⁰ Begünstigte Branchen sind im [Anhang zum TCF](#) vermerkt; Einzelhandel nicht inkludiert

Pflichten	Wirtschaftl. Leistungsfähigkeit nicht gesunken		Wirtschaftl. Leistungsfähigkeit gesunken
	max. 2 Mio. Euro	max. 4 Mio. Euro	max. 100 Mio Euro
Meldepflicht bei Energie-lieferanten bis 31.03.23	Keine, wenn max. 150.000 Euro/Mo-nat ¹¹	Mitteilung über vrsl. absolute und relative Höchstgrenzen Korrektur für verbleibenden Zeitraum bis 30.11.2023 möglich	
Meldepflicht bei Energie-lieferanten nach dem 31.12.23 bis 31.05.24	wenn zuvor über 150.000 Euro/Mo-nat erfolgt ist ⁴	Mitteilung über tatsächliche Höchstgrenze mit Prüf-vermerk Wirtschaftsprüfer	Bescheid der Prüfbehörde über die Höchstgrenze
Antrag bei Prüfbehörde			Prüfantrag auf Feststellung Höchstgrenze
Formlose Mitteilung bei Prüfbehörde bis 31.03.23	Unternehmen erklären, dass sie keine Förderung über 25 Mio. Euro in Anspruch nehmen		
Mitteilungspflicht bei Prüf-behörde bis 31.12.23			bei Übersteigen von 50 Mio Euro: Plan für Umweltschutz & Versorgungssicherheit
Mitteilungspflicht bei Prüfbehörde bis 15.07.23		Arbeitsplatzerhaltungspflicht: bis 30.04.2025 sind 90% der Arbeits-plätze zu erhalten. Nachweis durch Selbstverpflichtungserklärung	
Mitteilungspflichten bei regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbe-treiber bis 30.06.24	Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 100.000 Euro im Kalenderjahr 2023 übersteigt		
Mitteilungspflicht an Stromversorger und Prüf-behörde nach Kenntnis	Wenn die Entlastungssumme 2 Mio. Euro übersteigt, Mitteilung über alle Netzentnahme-stellen und Entlastungssumme sowie sonstige Beihilfen		

Mittlerweile gibt es erweiterte FAQ-Listen zu den Preisbremsen, u.a. auch zum Thema [Höchstgrenzen und Selbsterklärung](#). Diese werden laufend aktualisiert und können unter [BMWK - Gas- und Strompreisbremse](#) in der aktuellen Version heruntergeladen werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt außerdem eine kostenfreie Telefon-hotline zur Beratung über die Energiepreisbremsen unter der Nummer 0800-78 88 900 zur Verfügung. Mit dieser Hotline können sich alle Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Un-ternehmen über die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse informieren. Die Hotline ist ab so-fort von Montag bis Freitag von 8:00 bis 20:00 erreichbar.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner in den HBE-Bezirksgeschäftsstellen finden Sie unter www.hv-bayern.de.

In den Anlagen finden ein kurzes Glossar zu den Energieentlastungsmaßnahmen sowie nä-here Informationen zur Berechnung von Energiemehrkosten. Diese Praxisbeispiele und Berechnungsgrundlage der Energiemehrkosten ist für Sie nur re-levant, sofern Sie die 2 Millionen Euro Höchstgrenze übersteigen.

Das Praxiswissen ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt ge-fertigt. Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

¹¹ Bezogen auf den gesamten Unternehmensverbund

Anlage 1: Glossar

Da mit den Richtlinien der Entlastungsmaßnahmen auch neue Begrifflichkeiten von Bedeutung sind, finden Sie hier einige Worterklärungen.

Absolute Höchstgrenze	Bezieht sich auf die Summe aller energierelevanten Beihilfen und darf nicht überschritten werden. Die absolute Höchstgrenze wird nach Kategorie festgelegt (vgl. Kapitel III).
Relative Höchstgrenze	Bezieht sich auf die Summe aller krisenbedingten Mehrkosten und darf die absolute Höchstgrenze nicht übersteigen. (vgl. Anlage 2)
Energieintensivität	Ein Unternehmen gilt als energieintensiv, wenn die Energiebeschaffungskosten mind. 3 Prozent des Produktionswerts oder Umsatzes 2021 entsprechen.
EBIDTA	EBIDTA ist eine buchhalterische Größe mit handelsrechtlicher Formel. Näheres dazu finden Sie auch im neuen FAQ des BMWK auf Seite 2 .
Letztverbraucher	Meint natürliche und juristische Personen, die Energie für den betrieblichen Verbrauch kaufen
Krisenbedingte Mehrkosten	Krisenbedingte Mehrkosten entsprechen den erhöhten Ausgaben aufgrund der Energiekrise. Sie benötigen diese Größe für die Berechnung Ihrer individuellen Anspruchsberechtigung (Kapitel IV, Punkt 4).
EU-Beihilferegulung	Die EU-Beihilferegulung ist als Temporary Crisis Framework (TCF) bekannt und beschränkt EU-weit mögliche Entlastungssummen durch Höchstgrenzen.
Unternehmensverbund	Ein Unternehmensverbund wird durch VO (EU) Nr. 651/2014 in Anhang 1, Artikel 3 Absatz 3 definiert. Siehe auch FAQs des BMWK Seite 8 .

Anlage 2: Praxisbeispiel und Berechnungsgrundlage zu Kapitel IV

1. Kategorisierung des Unternehmens für die absolute Höchstgrenze
Bsp.: Sie haben ein Unternehmen dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesunken ist und sind daher summa summarum für max. 4 Millionen Euro Beihilfe anspruchsberechtigt.
2. Ggfs. Berechnung der individuellen Anspruchsberechtigung mithilfe der relativen Höchstgrenze bei Übersteigen der 2 Millionen Euro Höchstgrenze
 - a. Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten
*Da die entsprechende relative Höchstgrenze auf die krisenbedingten Mehrkosten bezogen ist, müssen zuerst diese Mehrkosten berechnet werden.
 Die exakte Formel finden Sie auch in [Anlage 1 der Energiepreisbremsen](#).*
 - (1) Berechnung der Energiemehrkosten pro Monate zwischen 02/2022 und 08/2022

$$\text{Energiemehrkosten} = [\text{Monatspreis 2022} - (\text{Monatspreis 2021} \times 1,5)] \times \text{Verbrauch des Monats in 2021}$$
 - (2) Berechnung der Energiemehrkosten pro Monate zwischen 09/2022 und 12/2023

$$\text{Energiemehrkosten} = [\text{Monatspreis 2022/23} - (\text{Monatspreis 2021} \times 0,7)] \times \text{Verbrauch des Monats in 2023}$$
 - (3) Berechnung der gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten

$$\text{Gesamte Energiemehrkosten} = \text{Summe monatlicher Energiemehrkosten von 02/2022 bis 12/2023}$$
 - (4) Berechnung der individuellen Anspruchsberechtigung mittels relativer Höchstgrenze

$$\text{Individuelle Anspruchsberechtigung} = \text{gesamte Energiemehrkosten} \times \text{Prozentwert (s. Kategorisierung)}$$
 - b. Berechnung der individuellen Anspruchsberechtigung mittels relativer Höchstgrenze
*Bsp.: Sie haben ein Unternehmen, bei welchem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesunken ist und kennen daher den relativen Wert von 50 Prozent Mehrkosten ab 2 Millionen Euro Beihilfe. Ihre Mehrkosten belaufen sich auf 5 Millionen Euro. Entsprechend erhalten Sie die vollen 2 Millionen Euro, die restlichen 3 Millionen Euro können Sie zu 50 Prozent erhalten (= 1,5 Millionen Euro) und sind daher insgesamt für 3,5 Millionen Euro Beihilfe (2 Millionen Euro + 1,5 Millionen Euro) anspruchsberechtigt → individuelle Höchstgrenze
 Wenn Sie mittels dieser Berechnung über 4 Millionen Euro individuelle Höchstgrenze berechnen, sind Sie trotzdem nur für 4 Millionen Euro anspruchsberechtigt.
 → absolute Höchstgrenze für Ihre Kategorie.*
3. Beachten Sie bei der Einhaltung Ihrer individuellen Höchstgrenze, dass alle energie-spezifischen Beihilfen zusammenzählen
*Bsp.: Ihre individuelle Höchstgrenze liegt bei 3,5 Millionen Euro, d.h.:
 Entlastung Dezember-Soforthilfe + Entlastung Preisbremsen + Entlastung aus EKDP + Entlastung auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfe 2022 ≠ über 3,5 Millionen Euro.*
4. Beachten Sie die Meldepflichten, die im Zusammenhang mit Ihrer absoluten Höchstgrenze/Kategorisierung stehen
Bsp.: Ihre Entlastung übersteigt voraussichtlich 2 Millionen Euro, dementsprechend gelten für Sie die Meldepflichten für Unternehmen ohne besondere Betroffenheit mit der absoluten Höchstgrenze von 4 Millionen Euro